

RaceCarCover - Rennkaskoversicherung

Versicherungsbedingung

Race Car Cover-Schutz

Vertragsbedingungen

[3.11.2003]

I. Gegenstand

Die vorliegende Versicherung deckt Schäden (Beschädigung oder Zerstörung) an dem versicherten Rennfahrzeug, die während der vereinbarten Versicherungsdauer auf einer abgesperrten Renn- oder Rallyestrecke während der offiziellen Trainings- / Probefahrten und während des Rennens (freies Training, Qualifying, Warm-Up, Rennläufe, Ehrenrunden) durch Unfälle oder direkte Feuerschäden aufgrund eines Unfalles verursacht werden.

Unfall ist ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis (z. B. Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen, Abkommen von der Strecke, Überschlag, Aufprall) welches unmittelbar zu einer Substanzbeschädigung oder Zerstörung des versicherten Fahrzeuges führt.

II. Versicherungssumfang

Der / die Versicherer (VR) verpflichtet / en sich, den Versicherungsnehmer (VN) für versicherte Unfallschäden zu entschädigen, die während der vereinbarten Versicherungsdauer am vereinbarten Versicherungsort (Renn- oder Rallyestrecke) am versicherten Fahrzeug entstehen, nach Maßgabe der folgenden Bedingungen und Ausschlüsse.

Es gelten die in der Versicherungspolice / Versicherungsbestätigung genannten Versicherungssummen und Selbstbehalte je Schadenfall.

Hat der VN oder der Versicherte aus einem anderen Versicherungsvertrag Anspruch auf Entschädigung für den selben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag auf die nicht anderweitig zu erzielende Entschädigung abzüglich des jeweils vereinbarten Selbstbehaltes.

Sofern die vereinbarte Versicherungssumme 50% des Wiederherstellungswertes des versicherten Fahrzeuges übersteigt, leistet/en der/die VR Entschädigung auf erstes Risiko unter Verzicht auf § 75 VVG.

Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen sowie der anliegenden Teileliste nichts anderes geregelt ist, ersetzt der VR einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der VN aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

Leistungsgrenze ist in allen Fällen die vereinbarte Versicherungssumme. Versicherte Rest- und Altteile verbleiben dem VN. Sie werden zum Veräußerungswert (Restwert) auf die Ersatzleistung angerechnet.

Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt der VR bis zur vereinbarten Versicherungssumme die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung. Entsprechendes gilt bei Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Teilen des Fahrzeuges. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).

Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der VR nicht.

Anfallende oder veranschlagte Arbeitskosten ersetzt der VR lediglich zu 70%.

Sachverständigenkosten werden nur für die vom VR beauftragten Gutachter übernommen.

Die Gesamtleistung des VR für alle Versicherungsfälle einer Rennsaison ist auf das zweifache der in der Versicherungspolice / Versicherungsbestätigung angegebenen Versicherungssumme begrenzt.

III. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

1. Jegliche gegen den VN gerichtete Ansprüche Dritter aus dem Unfallereignis.
2. Durch den Unfall bedingte Vermögensschäden des VN (z. B. entgangene Preisgelder, Wertminderung etc.).
3. Bergungskosten für das verunfallte Fahrzeug sowie sämtliche Kosten für eine Verbringung von der Rennstrecke an einen anderen Ort einschließlich Stand- und Lagerkosten.
4. Verschrottungs- und Entsorgungskosten für ein zerstörtes oder Teile eines beschädigten Fahrzeuges.
5. Versand- und Transportkosten für den Ersatz des versicherten Fahrzeuges oder Teile hiervon (alle Speditionsmöglichkeiten wie Post - DHL - Chronopost - usw.) bzw. Nutzungsverluste.
6. Zerstörung oder Schäden die durch einen Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder einem Versagen seiner Verrichtung verursacht werden.
7. Zerstörung oder Schäden durch Motor- oder Fahrzeugbrand ohne direkten Unfalleinfluss.
8. Zerstörung oder Schäden, die bei Arbeiten am Fahrzeug auftreten oder dadurch verursacht sein könnten, sowie Lack-, Kratz-, Schramm- und Politurschäden.
9. Schäden, verursacht durch Abnutzung, Risse, Alterung und zunehmende Verschlechterung des Fahrzeuges.
10. Schäden am Motor und / oder Getriebe durch "Überdrehen" oder "Verschalten" sowie Schäden an Reifen und Felgen.
11. Zerstörung und Schäden, verursacht durch:
 - Ionisierte Strahlen oder radioaktive Kontamination durch beliebige nukleare Brennstoffe oder durch ein Leck im Zusammenhang von nuklearen Brennstoffen
 - Radioaktivität, Toxizität, Explosivität oder jede andere Reaktion eines Zusammenwirkens von nuklearen Brennstoffen
 - Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschläge, innere Unruhen, biologischer oder chemischer Waffengebrauch. Wild- und/oder Tierschäden sind nicht versicherbar.

12. Zerstörung und Schäden, die direkt durch den Druck von Flugzeugen oder anderen mit Schallgeschwindigkeit zirkulierenden Fahrzeugen verursacht werden, sowie Absturz von bemannten und unbemannten Flugkörpern.
13. Ersatz von mechanischen Verschleißteilen, Arbeitskosten für deren Aus- und Einbau sowie Kosten für turnusmäßige Wartungsarbeiten.
14. Lackierarbeiten, die über die Grundfarbe hinausgehen, ebenso dekorative Malereien, Stickers und Aufkleber.
15. Das Abhandenkommen des Fahrzeuges durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Gleiches gilt für das Abhandenkommen, die Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges durch eine Straftat Dritter oder den Versuch einer solchen Straftat.
16. Aus einem Liegenbleiben des Fahrzeugs resultierende Zerstörung oder Schäden, verursacht durch Dritte, sofern der VN / Fahrer nicht für eine unverzügliche Entfernung von der Rennstrecke gesorgt hat.

IV. Bedingungen

1. Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag sowie die daraus resultierende Entschädigungspflicht des VR im Schadenfall besteht nur, sofern der VN die ihm vom VR oder vom Versicherungsmakler in Rechnung gestellte Prämie vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn vollständig bezahlt hat und der VR oder Versicherungsmakler dem VN eine schriftliche Versicherungsbestätigung erteilt hat. Empfangsberechtigt für die Versicherungsprämie sind sowohl der VR als auch der Versicherungsmakler. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn sie in Bargeld gegen Quittung erbracht ist oder im Falle der Überweisung dem Konto des Berechtigten gutgeschrieben ist. Zahlungen per Scheck gelten erst dann als erfolgt, wenn der Scheckbetrag gutgeschrieben ist.
2. Der / die VR kann / können die Versicherungsbestätigung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von sieben Kalendertagen vor Versicherungsbeginn durch schriftlich gegenüber dem VN und seinem Makler abzugebende Erklärungen widerrufen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei den Empfangsberechtigten.
3. Im Falle des Interessenwegfalls des VN gilt die gesetzliche Regelung des § 80 VVG.
4. Der VR ist berechtigt, die Schadenhöhe auf eigene Kosten durch einen von ihm zu bestimmenden, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen.
5. Nach Eingang des Sachverständigengutachtens beim VR erfolgt die Regulierung eines ersatzpflichtigen Reparaturschaden in den Grenzen der Feststellungen des Sachverständigen binnen 21 Tagen, sofern der VN eine erfolgte Reparatur durch Vorlage einer Rechnung nachweist. Bei Personen, die nicht Vorsteuer abzugsberechtigt sind, ist für die Erstattung der Mehrwertsteuer die Einreichung der Original-Rechnung erforderlich.
6. Totalschäden werden auf Gutachtenbasis ebenfalls binnen 21 Tagen nach Vorlage reguliert.
7. Sofern das versicherte Fahrzeug infolge eines versicherten Unfalls beschlagnahmt oder in polizeiliche Verwahrung genommen wird, ersetzt der VR den Schaden auf Gutachtenbasis innerhalb von 21 Tagen nach Vorlage, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer Rückforderung, wenn der Schaden Folge einer rechts- / gesetzwidrigen Handlung des VN / Fahrers ist.
8. Diese Bedingungen sowie die im Anhang beschriebene Teileliste sind integrierter Bestandteil des Versicherungsvertrages. Im Übrigen gilt ergänzend das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

9. Die Fa. Jodexnis Versicherungsmakler GmbH ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der VN entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den VR weiterzuleiten. Der Eingang bei der Maklerfirma ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim VR. Gleiches gilt für Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des VR gegenüber dem VN.

V. Obliegenheiten des VN bei einem Versicherungsfall

1. In einem Schadenfall hat der VN seinem Makler innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Unfalls eine Schadenanzeige per Fax oder auf anderem schriftlichen Wege zukommen zu lassen. Der VN hat das Schadenanzeigeformular zu verwenden, das ihm mit der Versicherungsbestätigung ausgehändigt worden ist und dieses nach bestem Wissen richtig und vollständig auszufüllen. Eine offizielle Bestätigung des Veranstalters über die Unfallmeldung des VN ist beizufügen / vorzulegen.
2. Nach einem Unfall, für den der / die VR in Anspruch genommen werden soll (en), ist der VN verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des VR zu befolgen.
3. Falls zur Aufnahme oder Fortsetzung der Rennveranstaltung eine Reparatur des beschädigten Fahrzeuges notwendig ist, hat der VN die Weisungen des VR einzuholen, sofern die Umstände dies gestatten.
Sofern eine Weisung des VR nicht ergeht bzw. eine Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges durch einen vom VR beauftragten Sachverständigen nicht erfolgt ist, hat der VN folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - Vor der Reparatur sind vom VN detaillierte Fotoaufnahmen von Art und Umfang der Beschädigungen anzufertigen oder zu veranlassen.
 - Die beschädigten Teile sind sorgfältig aufzubewahren und für die Begutachtung durch einen vom VR zu bestimmenden Sachverständigen zur Verfügung zu halten.
 - Der VN hat das Fahrzeug für eine Besichtigung durch einen vom VR bestimmten Sachverständigen zur Verfügung zu halten und diesem jegliche zur Schadenermittlung notwendige Hilfestellung zu leisten.
4. Verletzt der VN eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der VR nach Maßgabe der Bestimmungen des VVG von der Entschädigungspflicht frei.